

*manual*

KÖBERL | SITNER

# Starthilfe Strafrecht

Allgemeiner Teil I

80 Kurzfälle samt Lösungen  
Exkurse für Fortgeschrittene

3., aktualisierte Auflage

Katharina Köberl

Marek Sitner

**Starthilfe Strafrecht**



*manual*

Katharina Köberl

Marek Sitner

# **Starthilfe Strafrecht**

Allgemeiner Teil I

80 Kurzfälle samt Lösungen  
Exkurse für Fortgeschrittene

3., aktualisierte Auflage

Wien 2020

**facultas**

### **Die Autoren:**

KATHARINA KÖBERL promovierte 2018 im Bereich des Medizinstrafrechts und war Universitätsassistentin am Institut für Straf- und Strafprozessrecht in Wien. Sie ist mittlerweile in einem Informationsdienstleistungsunternehmen tätig und publiziert im Straf- und Medizinrecht.

MAREK SITNER arbeitet in einer Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, ist Doktorand im Bereich des Medizinstrafrechts, Autor zahlreicher Fachpublikationen und hält Kurse und Vorträge im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts.

### **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

3., aktualisierte Auflage 2020

Copyright © 2020 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Facultas AG

Printed in EU

ISBN 978-3-7089-2039-9

e-ISBN 978-3-99111-166-5

# Inhalt

<b>Vorwort zur 3. Auflage</b> .....	9
<b>1. Kapitel: Einführung</b> .....	11
<b>2. Kapitel: Was ist Strafrecht und wie nähere ich mich der Materie?</b> .....	15
<b>3. Kapitel: Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte</b> .....	21
Prüfungsschema für Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte .....	22
a) Objektiver Tatbestand .....	25
1. Tathandlung beim Vorsatzdelikt .....	25
2. Objektiver Tatbestand beim Fahrlässigkeitsdelikt .....	26
b) Subjektiver Tatbestand .....	31
1. Subjektiver Tatbestand beim Vorsatzdelikt .....	31
2. Subjektive Seite beim Fahrlässigkeitsdelikt .....	32
c) Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen .....	33
d) Tatbildirrtum .....	34
e) Error in objecto vel persona .....	35
f) Aberratio ictus .....	36
g) Zusammenfassung .....	36
<b>4. Kapitel: Zurechenbarkeit</b> .....	39
a) Kausalität .....	39
Exkurs: Kumulative Kausalität .....	40
Exkurs: Alternative Kausalität .....	41
b) Normative Zurechnung .....	42
1. Adäquanz .....	42
2. Risikozusammenhang .....	43
3. Risikoerhöhung .....	49
<b>5. Kapitel: Rechtswidrigkeit</b> .....	51
Allgemeines .....	51
a) Notwehr .....	52
1. Objektive Seite .....	53
Notwehrsituation .....	53
Notwehrhandlung .....	55
2. Subjektive Tatseite .....	57
3. Notwehrexzess .....	57

b) Nothilfe .....	59
c) Rechtfertigender Notstand .....	60
1. Objektive Seite .....	60
Notstandssituation .....	60
Notstandshandlung .....	60
2. Subjektive Seite .....	61
3. Überblick .....	62
d) Mutmaßliche Einwilligung .....	62
e) Anhalterecht Privater .....	64
1. Objektive Seite .....	64
Anhaltesituation .....	64
Anhaltehandlung .....	64
2. Subjektive Seite .....	64
f) Offensive Selbsthilfe .....	64
1. Objektive Seite .....	65
Selbsthilfesituation .....	65
Selbsthilfehandlung .....	65
2. Subjektive Seite .....	65
g) Exkurs: Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts .....	65
<b>6. Kapitel: Schuld .....</b>	<b>69</b>
a) Zurechnungsunfähigkeit aufgrund von Alter .....	69
b) Zurechnungsunfähigkeit aufgrund von Geisteskrankheit .....	70
c) Zurechnungsunfähigkeit aufgrund von Rauschmitteln .....	70
Option 1: Alic .....	71
Option 2: § 287 StGB .....	72
Abgrenzung: Übernahmefahrlässigkeit .....	73
d) § 10 StGB – Entschuldigender Notstand .....	77
e) Exkurs: Verbotsirrtum .....	79
<b>7. Kapitel: Qualifikationen und Privilegierungen .....</b>	<b>81</b>
a) Qualifikationen .....	81
b) Privilegierungen .....	84
<b>8. Kapitel: Versuch .....</b>	<b>87</b>
a) Kein Erfolg .....	87
b) Vorsatz .....	88
c) Ausführungs-(nahe) Handlung .....	88

---

1. Ausführungsnahe Handlung .....	89
Exkurs: Auflauern auf das Opfer .....	90
2. Ausführungshandlung .....	91
d) Tauglichkeit .....	92
Exkurs: Zufällig abwesendes Objekt .....	94
e) Beendeter, unbeendeter oder fehlgeschlagener Versuch .....	94
f) Rücktritt vom Versuch .....	96
1. Rücktrittshandlung .....	96
2. Freiwilligkeit des Rücktritts .....	97
g) Graphiken .....	99
<b>9. Kapitel: Beteiligung .....</b>	<b>103</b>
a) Mittäter .....	103
b) Unmittelbarer Täter und Beitrags-/Bestimmungstäter .....	105
1. Die Tat ist dem unmittelbaren Täter gelungen .....	106
Bestimmungstäter .....	106
Beitragstäter .....	107
2. Die Tat ist dem unmittelbaren Täter nicht gelungen .....	108
Bestimmungstäter .....	108
Beitragstäter .....	108
c) Zusammenfassung .....	108
<b>10. Kapitel: Unterlassung .....</b>	<b>111</b>
Exkurs: Irrtümer über die Garantenstellung .....	112
Objektive Zurechnung .....	113
<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>115</b>
<b>Anhang 1: §§ 88 Abs (1), 3, 4 StGB .....</b>	<b>117</b>
<b>Anhang 2: Lösung der Fallbeispiele .....</b>	<b>118</b>
<b>Paragrafenverzeichnis .....</b>	<b>149</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>151</b>
<b>Falllösungsverzeichnis .....</b>	<b>153</b>



# Vorwort zur 3. Auflage

Liebe Studierende, Leserinnen und Leser!

Wir haben die letzten Jahre zum Anlass genommen und Feedback sowie Erfahrung aus unseren Vortragstätigkeiten und Rückmeldungen zu diesem Buch zusammengetragen, um es zu überarbeiten.

So bietet das vorliegende Lehrbuch für Studierende an allen österreichischen juristischen Fakultäten einen umfassenden Überblick über einen der wichtigsten Grundpfeiler des Strafrechts, nämlich den Allgemeinen Teil 1.

Von Anfang an haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, vor allem das Verständnis und das notwendige „*Fingerspitzengefühl*“ für strafrechtliche Probleme zu vermitteln und wir freuen uns, zahlreiche positive Berichte bekommen zu haben und, dass unser Werk Eingang in Lehrveranstaltungen in ganz Österreich finden konnte und somit Bestandteil der fundierten und erfolgreichen Vorbereitung ins Strafrecht wurde.

Dennoch arbeiten wir ständig an einer Optimierung, um eine gezielte und kompakte Prüfungsvorbereitung sowie einen reibungsfreien Einstieg in die Materie „*Strafrecht*“ zu ermöglichen. Hierfür sind wir auch weiterhin auf dein/Ihr Feedback angewiesen und haben zu diesem Zweck eine Mailadresse erstellt, unter der wir Verbesserungsvorschläge entgegennehmen.

Über Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns

[strafrecht@jus-starthilfe.at](mailto:strafrecht@jus-starthilfe.at)

*Katharina Köberl  
Marek Sitner*



# 1. Kapitel

## Einführung

### 1. Fallprüfungsschemata

Strafrechtliche Delikte werden immer nach einem gewissen Stufenbau („Schema“) geprüft. Dieser Aufbau sollte auch bei der Prüfung immer eingehalten werden. Hierbei dienen die in diesem Buch abgedruckten „Fallprüfungsschemata“ als Aufbau- bzw. Orientierungshilfe.

Da die Delikte im Einzelnen im Besonderen Teil des Strafrechts behandelt werden, sollte der Besondere Teil des Strafrechts immer gleichzeitig mit den Fallprüfungsschemata gelernt werden.

Dabei gilt es zu beachten, dass alle Schemata im Wesentlichen immer gleich aufgebaut sind und aus den vier Hauptebenen – „Tatbestand“, „Zurechnung“, „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“ – bestehen.

Diese Ebenen können erneut unterteilt werden. So besteht die Ebene „Tatbestand“ aus dem „objektiven Tatbestand“ und dem „subjektiven Tatbestand“. Die Ebene „Zurechnung“ besteht aus den Elementen „Kausalität“, „Adäquanz“, „Risikozusammenhang“, „Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten“.

Leider dürfen diese Schemen und Ebenen nicht schlicht *auswendig* gelernt werden. Zu beachten gilt es nämlich, dass nicht jedes Delikt die Prüfung eines jeden Elementes des Fallprüfungsschemas benötigt.

Ob ein Täter etwa ein Beamter ist, spielt zB bei der isolierten Prüfung des einfachen Diebstahls (§ 127 StGB) keine Rolle. Bei einem Sonderdelikt hingegen (man denke etwa an das Delikt „Amtsmissbrauch“) wäre jedoch die Beamteneigenschaft ausdrücklich zu prüfen.

Obwohl die Schemata im Großen und Ganzen immer gleich sind, variieren die weiteren Ebenen eines Schemas von Delikt zu Delikt.

Um zu wissen bei welchem Delikt man welche Ebene eines Schemas prüft, muss der AT 1 im Zusammenspiel mit dem BT gelernt werden. Denn ohne zu wissen, dass etwa § 302 StGB ein besonderes Tatsubjekt (= besondere Merkmale der Person des Täters) erfordert, weiß man nicht, dass man im Rahmen des objektiven Tatbestandes dieses besondere Tatsubjekt anführen muss.

An dieser Stelle gilt es auch anzuführen, dass es Ebenen eines Prüfungsschemas gibt, die nur zu prüfen sind, wenn diese im Sachverhalt problematisch erscheinen. Dies betrifft zumeist die Ebenen „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“.



**Info:** Unter „zu prüfen“ ist immer eine „ausführliche Begründung“ zu verstehen.

Wenn daher im Sachverhalt der Täter das Opfer plötzlich grundlos erschießt, erübrigt sich eine tiefere Beschäftigung mit der Rechtswidrigkeitsebene. Es reicht hierbei der Verweis in der Falllösung, dass die Rechtswidrigkeitsebene „*unproblematisch*“ ist.

Da der richtige Aufbau einer strafrechtlichen Falllösung essentiell ist, werden im vorliegenden Lehrbuch die einzelnen Schemata tabellarisch skizziert und sollten von Anfang an verinnerlicht werden.

Zu beachten ist, dass zwischen den österreichischen Universitäten der Aufbau der Schemata (geringfügig aber dennoch) divergiert.

Es wird daher empfohlen sich mit dem von der jeweiligen Universität präferierten Aufbau der einzelnen Elemente eines Schemas auseinanderzusetzen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um inhaltliche Abweichungen, sondern um eine Abweichung, in der Reihenfolge der einzelnen Elemente, weshalb das vorliegende Lehrbuch für alle Universitäten gleichermaßen geeignet ist.

Die Universität Salzburg prüft die Ebene „Zurechnung“ etwa zwischen den Elementen „*objektiver Tatbestand*“ und „*subjektiver Tatbestand*“, wobei die Universität Wien zumeist abhängig ist dies auch vom jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin die Zurechnung erst im Anschluss an den „*subjektiven Tatbestand*“ prüft.

## 2. Sachverhalt nicht hinterfragen

Wichtig ist, dass der Sachverhalt in einem Fall nicht zu hinterfragen ist. Das Beweisverfahren soll den Gerichten überlassen werden und ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Dem Sachverhalt soll weder etwas unterstellt werden, noch soll eine Information aus dem Sachverhalt übergangen werden. Jedes Wort des Sachverhaltes hat eine Bedeutung und die darin zu lesenden Informationen sind als Tatsache hinzunehmen, auch wenn etwas unglaubwürdig oder unrealistisch erscheint. Dies haben akademische Musterfälle so an sich.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen gleich zu Beginn einer jeden Falllösung alle Zahlen einzukreisen, um während der Prüfung eine solche Angabe nicht zu übersehen.

Sind nämlich *Jahreszahlen* angegeben, deutet dies eventuell auf eine Verjährungsproblematik hin. Ist das *Alter* der Protagonisten angegeben, könnte etwa das JGG zur

Anwendung kommen. *Promilleangaben* deuten darauf hin, dass die Schuldfrage genauer zu beleuchten sein wird.

Sind keine Promilleangaben angeführt, wird jedoch beschrieben, dass der Täter (etwa) Cannabis geraucht hat, so ist die Zurechnungsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn hierfür im Sachverhalt ein Hinweis vorhanden ist. Der Umstand eines Alkohol- oder Suchtgiftkonsums allein ist noch nicht ausreichend, um umgehend und ohne weitere Hinweise eine Schuldunfähigkeit anzunehmen (näheres im Kapitel „*Schuld*“).

Umgekehrt muss man sich nicht mit der Frage einer Alkoholisierung der Täter auseinandersetzen, wenn im Sachverhalt kein Hinweis darauf zu finden ist, dass eine solche vorliegt.

Zu Beginn der Falllösung ist daher eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt zwingend notwendig. Das kann ruhig auch mehrere Minuten dauern. Wie bereits angeführt, ist jedes Wort wichtig, Sätze sollten daher nicht als belanglos abgestempelt oder überlesen werden. Erst wenn der Sachverhalt verinnerlicht ist, kann die Falllösung beginnen.

### 3. Meinungsstreitigkeiten

Bereits im Studienfach „*Römisches Sachen- und Schuldrecht*“ kommen Studierende der Rechtswissenschaften zum ersten Mal mit „*Kontroversen*“ in Kontakt.

Auch im Strafrecht gibt es zahlreiche Meinungen zu den verschiedenen strafrechtlichen Fragen. Es stellt sich zB die Frage, ob das Abheben von Geld am Bankomaten mit einer gestohlenen Bankomatkarte Diebstahl sein kann, oder es sich um einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a) handelt, etc.

Hierbei gilt es zu beachten, dass es nicht immer nur zwei verschiedene Ansichten, nämlich Lehre und Praxis, gibt. Auch innerhalb der Lehre und der Praxis bestehen oft verschiedene Ansichten zur Lösung ein und desselben Problems.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich mit den wesentlichen Meinungsstreitigkeiten auseinandergesetzt haben und diese auch bei der Klausur oder Modulprüfung anführen. Es wird auch empfohlen, sich entweder der Meinung des eigenen Prüfers anzuschließen oder zumindest jener Meinung, mit welcher man die Falllösung nicht beendet, sondern weiterprüfen kann.

Denn die Tatsache allein, dass es zwei oder mehrere sich widersprechende Ansichten gibt, befreit nicht davon, den Fall zu lösen. Vielmehr hat man sich, nachdem man die Meinungen in seiner Falllösung ausgeführt hat, für eine Meinung zu entscheiden,

diese Entscheidung kurz zu begründen, und den Fall anhand dieser Meinung fertig zu lösen.

Wenn man sich jedoch für jene Meinung entscheidet, mit welcher man die Lösung sofort beendet, so ist dies nicht unbedingt falsch, jedoch riskiert man weniger Punkte zu bekommen als für die „lange“ Lösung, weil man weitere im Fall vorkommende Problembereiche übersieht.

Aufgrund der hohen Anzahl an „*Meinungsstreits*“ werden in diesem Buch die wichtigsten Ansichten dargestellt. In Hinblick auf die Modulprüfung speziell für den Besonderen Teil, ist auf die weiterführende einschlägige Studienliteratur zu verweisen.

#### 4. Üben

Wie in jedem anderen Fach, so ist auch im Strafrecht das Üben zahlreicher Fälle zentral. Hierbei ist insbesondere auf die Zeit, die man für eine Falllösung braucht, zu achten. Die Klausuren der Übungen sowie die Modulprüfungen sind derart gestaltet, dass man nicht sehr viel Zeit hat, an seinen Formulierungen zu arbeiten.

Gewisse „*Stehsätze*“ wie etwa beim Diebstahl (§ 127 StGB) „*Die Sache ist fremd, beweglich und hat Tauschwert*“ mit der jeweiligen Subsumtion (also Anwendung auf den konkreten Fall) müssen daher durch Übung „*in Fleisch und Blut*“ übergehen. Hier hilft die regelmäßige Übung, um Fallprobleme, welche man einmal gelöst hat, wiederzuerkennen.

Es empfiehlt sich daher, neben dem Studium dieses Buches möglichst viele verschiedene Fälle beizuschaffen und diese selbst schriftlich auszuarbeiten/zu üben. Das wird leider immer wieder unterschätzt. Regelmäßiges Üben führt dazu, dass man bekannte und wiederkehrende Probleme des Strafrechts wiedererkennt und dadurch rascher im Erarbeiten der Lösung wird. Falllösung kann man daher nicht zu viel Üben.

Zusatzinformationen für dieses Buch:

- 1. Info:** Exkurse (Ausführungen, welche über die Grundlagen hinausgehen, jedoch für das Verständnis wichtig oder für das weitere Studium für Relevanz sind) werden grau hinterlegt.
- 2. Info:** Die Lösungen zu innerhalb dieses Werkes angeführten Beispielen finden sich im Anhang. Dabei ist die Beantwortung der konkreten Frage in Fettdruck und die gesamte Falllösung in Normaldruck. Dadurch kann nach der Lektüre des vorliegenden Werkes jeder Fall nochmals zur Übung herangezogen werden.

## 2. Kapitel

# Was ist Strafrecht und wie nähere ich mich der Materie?

Die einzelnen vom Gesetz als Straftat beschriebenen Handlungen samt Rechtsfolgen werden als „*Delikt*“ bezeichnet. Alle Delikte bestehen ua aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand (auch wenn der subjektive Tatbestand im Gesetz oft nicht ausdrücklich angeführt ist).

Auf diese beiden Elemente wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen. Vorab sollte man sich jedoch damit beschäftigen, wie man aus dem Gesetzestext den objektiven und den subjektiven Tatbestand herauslesen kann.

**Grundsätzlich ist der objektive Tatbestand jenes Geschehen, welches sich außerhalb der Psyche des Täters abspielt.**

**Der subjektive Tatbestand hingegen beschreibt die inneren Vorgänge des Täters.**

In den folgenden Beispielen ist der objektive Tatbestand (also alles außerhalb der Psyche des Täters) grün hinterlegt, während der subjektive Tatbestand (die inneren Vorgänge des Täters) gelb hinterlegt ist.

### Beispiel:

§ 87 Abs 1 StGB lautet

„*Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung absichtlich zufügt, ...*“

Im Fallprüfungsschema unter „*objektiver Tatbestand*“ wäre daher auf nachstehende Elemente einzugehen:

1. *Wer* (= Täter)
2. *einem anderen* (= Opfer)
3. *eine schwere Körperverletzung* (= Erfolg)
4. *zufügt* (= Tathandlung)

Im Fallprüfungsschema unter „**subjektiver Tatbestand**“ wäre daher auf nachstehende Elemente einzugehen:

1. **absichtlich** hinsichtlich des Zufügens der schweren Körperverletzung
2. **Eventualvorsatz<sup>1</sup>** hinsichtlich aller anderen Elemente des objektiven Tatbestandes<sup>2</sup>

Wie im obigen Beispiel dargestellt ist, findet sich in der Handlungsbeschreibung eines Deliktes oftmals nicht der vollständige subjektive Tatbestand. So steht im Gesetzestext nur, dass der Täter die schwere Körperverletzung „*absichtlich*“ zufügen muss oder Befugnisse „*wissentlich*“ missbraucht werden müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hinsichtlich der anderen Merkmale des objektiven Tatbestandes keinerlei Vorsatz gefordert wird.

Es gibt sogar Delikte, in welchen der gesamte subjektive Tatbestand keine ausdrückliche Erwähnung findet (vgl etwa § 75 StGB).

Dies erklärt sich daraus, dass das Gesetz selbst unter § 7 Abs 1 StGB normiert, dass, wenn nichts anderes angeführt ist, Vorsatz (damit gemeint: zumindest Eventualvorsatz) ausreicht. Betreffend das obige Beispiel zu § 87 Abs 1 StGB führt die Bestimmung des § 7 Abs 1 StGB zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Zufügens der schweren Körperverletzung Absichtlichkeit vorliegen muss und hinsichtlich aller anderen Merkmale des objektiven Tatbestandes (Tätereigenschaft, Opfereigenschaft etc) Eventualvorsatz ausreicht.

Ein Beispiel für eine strafrechtliche Norm, welche überhaupt keinen subjektiven Tatbestand schriftlich anführt ist wie bereits erwähnt § 75 StGB:

§ 75 StGB lautet

„*Wer einen anderen tötet* ...“

Dieses Delikt besteht scheinbar nur aus einem **objektiven Tatbestand**. Da aber das StGB selbst in § 7 Abs 1 StGB normiert, dass, sofern nichts anderes angeführt ist, Eventualvorsatz anzunehmen ist, teilt sich der § 75 StGB in nachstehende Elemente.

- 
- 1 Beim Eventualvorsatz hält es der Täter ernstlich für möglich, einen Erfolg herbeizuführen und er findet sich damit ab. Dazu genauer in Kapitel 3.
  - 2 Warum dieser nicht explizit im Gesetzestext angeführt ist, siehe sogleich.

**Objektiver Tatbestand:**

1. **Wer** (= Täter)
2. **einen anderen** (= Opfer)
3. **tötet** (= Tathandlung)

**Subjektiver Tatbestand:**

1. **Eventualvorsatz** hinsichtlich aller Elemente des objektiven Tatbestandes



Immer wenn ein anderer Vorsatz als der bloße Eventualvorsatz gefordert ist, steht es ausdrücklich im Gesetz.

Es gilt daher nachstehende Faustregel hinsichtlich der Erkennung des subjektiven Tatbestandes:

1. **Eventualvorsatz** – im Gesetz nicht explizit angeführt. Dieser ist daher immer dann anzunehmen, wenn dem Gesetzestext weder die Notwendigkeit von Absichtlichkeit noch von Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit zu entnehmen ist. Dabei hält der Täter einen Erfolg ernstlich für möglich und findet sich dennoch (trotz der Möglichkeit des Eintritts eines Erfolges) damit ab.
2. **Absichtlichkeit** – im Gesetz steht explizit das Wort „*absichtlich*“. Bspw wie zuvor erwähnt in § 87 StGB: „*Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung **absichtlich** zufügt, ...*“  
Hier kommt es dem Täter gerade darauf an, den gesetzlich umschriebenen Erfolg herbeizuführen. Im Rahmen von Fallangaben ist der Vorsatz der Absichtlichkeit zB an der Wortfolge „*um ... zu*“ zu erkennen.
3. **Wissentlichkeit** – im Gesetz steht das Wort „*wissentlich*“ – bspw § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt): „*Ein Beamter, der [...] seine Befugnis [...] **wissentlich** missbraucht, ...*“

Neben diesen drei Vorsatzformen gibt es Tatbestände, welche zusätzlich zum eigentlichen Vorsatz den sogenannten **erweiterten Vorsatz** benötigen. Das zeigt sich am nachstehenden Beispiel:

**Beispiel:**

§ 127 StGB lautet

„*Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz **wegnimmt**, sich oder einen Dritten durch deren **Zueignung** **unrechtmäßig** zu bereichern, ist mit ...*“

Im Fallprüfungsschema unter „**objektiver Tatbestand**“ wäre daher auf nachstehende Elemente einzugehen:

1. **Wer**
2. **fremd**
3. **beweglich**
4. **Sache**
5. **einem anderen**
6. **wegnehmen**
7. **Zueignung**

Im Fallprüfungsschema unter „*subjektiver Tatbestand*“ wäre auf nachstehende Elemente einzugehen:

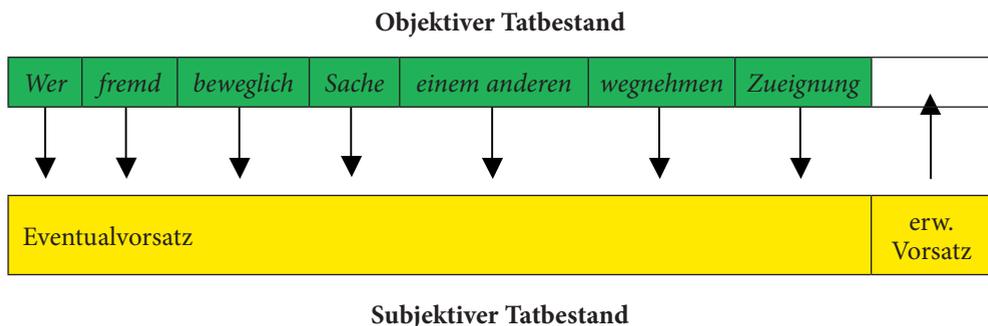
1. **Eventualvorsatz auf alle Elemente des objektiven Tatbestandes (§ 7 Abs 1 StGB)**
2. **mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern (*erweiterter Vorsatz, nämlich Bereicherungsvorsatz*).**

Welche Delikte einen erweiterten Vorsatz benötigen, kann nur mit Hilfe von Literatur zum BT 1 und 2 gelernt werden.

Das Wechselspiel zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand ist daher wie ein Baukasten aufgebaut. Jedes Element des objektiven Tatbestandes muss vom subjektiven Tatbestand umfasst sein.

Eine Ausnahme bildet der „erweiterte Vorsatz“ (etwa Bereicherungsvorsatz). Dieser findet kein Pendant im objektiven Tatbestand.

Nehmen wir hierzu zur Verdeutlichung den § 127 StGB nochmals heran:



Hat der Täter auf eines der Elemente im objektiven Tatbestand keinen Vorsatz oder fehlt der erweiterte Vorsatz (weil der Täter weder sich noch einen Dritten bereichern wollte), kann er nicht für dieses Vorsatzdelikt bestraft werden. In Frage kommt hierbei allenfalls die Strafbarkeit nach einem anderen Vorsatzdelikt oder einem Fahrlässigkeitsdelikt (siehe näheres in Kapitel 3).

Bsp: Der Täter hat keinen Bereicherungsvorsatz beim Diebstahl. In Frage kommt uU § 134 StGB (Fundunterschlagung) oder § 135 StGB (dauerhafte Sachentziehung). Hierbei ist zunächst wieder der objektive Tatbestand und dann der subjektive Tatbestand zu prüfen. Wenn auch die Strafbarkeit dieser Delikte zu verneinen ist, muss man nach einem passenden Fahrlässigkeitsdelikt im Gesetz suchen. Gibt es kein zur Tathandlung passendes Fahrlässigkeitsdelikt ist der Täter mangels Deliktes nicht zu bestrafen (vgl § 1 Abs 1 StGB – nulla poena sine lege).



**Info:** In der Prüfungslösung muss bei unproblematischen Sachverhalten nicht bei jedem Element des objektiven Tatbestandes darauf hingewiesen werden, dass der Täter auf dieses Vorsatz hatte. In solchen Fällen reicht eine kurze Feststellung, dass der Täter auf alle Elemente des objektiven Tatbestandes (je nachdem welcher Vorsatz vom Gesetzestext gefordert wird) den entsprechenden Tatbildvorsatz hatte. Wird vom Gesetz der Bereicherungsvorsatz verlangt (etwa beim § 127 StGB), ist dies bei der Prüfung beim Punkt „subjektiver Tatbestand“ anzuführen.

Jedenfalls empfiehlt sich das Studium des Inhaltsverzeichnisses des StGB, um sich grob einzuprägen, welche Delikte es überhaupt gibt. Im Rahmen einer Fallangabe kann so schnell das passende Delikt gefunden werden. Auch hierbei muss neuerlich die Wichtigkeit des Übens hervorgehoben werden. Umso mehr Fälle man löst, umso schneller erkennt man die verschiedenen Delikte.